



Wirtschafts- und Steuernachrichten für Ihr Unternehmen

Handlungsbedarf bis zum 31.12.2018

Einleitung: Wertvolle Steuer-Tipps zum Jahresausklang

Stichwörter: Gewinnfreibetrag, Halbjahresabschreibung, Entgeltfortzahlung, Steuerberater, Rechtsform

Text: Der Jahreswechsel naht in Riesenschritten. Wer seine Chancen noch rechtzeitig vor dem 31.12.2018 nützen möchte, findet im Folgenden eine Auswahl mit praktischen Handlungsoptionen.

Investitionsbedingten Gewinnfreibetrag optimal nützen

Einzelunternehmer, Personengesellschaften (z.B. OG, KG) mit natürlichen Personen als Gesellschafter bzw. Mitunternehmenspartnern mit betrieblichen Einkünften sollten noch vor dem Jahreswechsel scharf rechnen, um den investitionsbedingten steuerlichen Gewinnfreibetrag optimal zu nützen. Wenn betriebswirtschaftlich sinnvoll, dann sollten zeitgerecht bis zum 31.12.2018 zulässige, ungebrauchte abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren oder bestimmte Anleihen angeschafft werden.

Halbjahresabschreibung für Anschaffungen bis zum 31.12.2018 nützen

Wenn die Anschaffung und Inbetriebnahme von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens noch in der zweiten Jahreshälfte 2018 erfolgt, kann eine steuerliche Halbjahresabschreibung in Anspruch genommen werden.

Zuschuss zur Dienstnehmer-Entgeltfortzahlung rechtzeitig beantragen

Unternehmen, die regelmäßig weniger als 51 Dienstnehmer beschäftigen, erhalten von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) einen Zuschuss auf Entgeltfortzahlung. Voraussetzung ist, dass sie Dienstnehmern (gilt auch für geringfügig Beschäftigte) auf Grund eines unfallbedingten Krankenstandes (Freizeit- oder Arbeitsunfall) das Entgelt für mehr als drei Tage fortzahlen mussten. Weiters steht ein Zuschuss für die Entgeltfortzahlung bei sonstigen Krankenständen der Dienstnehmer zu, wenn der Krankenstand länger als 10 Tage dauert, diesfalls allerdings erst ab dem 11. Tag des Krankenstandes. Der Zuschuss beträgt 50 % des tatsächlich fortgezahlten Entgelts für maximal 6 Wochen je Jahr. Die Anträge können innerhalb von drei Jahren nach Beginn der jeweiligen Entgeltfortzahlung gestellt werden. Sollte dies nicht ohnehin laufend erfolgt sein, ist eine rasche Nachholung für die letzten drei Jahre empfehlenswert.

Gewinnausschüttungen aus Kapitalgesellschaften

Vor einer Gewinnausschüttung aus einer Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH) sollte jedenfalls gut überlegt werden, ob das Geld nicht besser im Unternehmen zwecks Finanzierung des weiteren Geschäftsaufbaus, künftiger Investitionen oder für Schuldentilgungen verbleiben sollte oder ob gesetzliche oder vertragliche (z.B. Kreditvertrag, Gesellschaftsvertrag) Ausschüttungsbeschränkungen

bestehen, bevor Dividenden übereilt ausgeschüttet und davon immerhin 27,5 % KESt bezahlt werden. Es wäre nämlich nicht sehr vorteilhaft, ein oder zwei Jahre später aus Liquiditäts- oder Bonitätsgründen wieder eine Kapitaleinlage in die GmbH aus zuvor ausgeschüttetem und daher bereits versteuertem (Dividenden-KESt) Geld zu leisten. Eine zumindest mittelfristige grobe Finanzmittelbedarfsabschätzung oder Planungsrechnung ist empfehlenswert.

Registrierkasse

Bei Verwendung einer Registrierkasse ist mit Ende des Kalenderjahres (auch bei abweichenden Wirtschaftsjahren) ein signierter Jahresbeleg (Monatsbeleg vom Dezember) auszudrucken, zu prüfen und aufzubewahren. Die Überprüfung des signierten Jahresbeleges ist verpflichtend (laut BMF-Info bis spätestens 15. Februar des Folgejahres) und kann manuell mit der BMF-Belegcheck-App oder automatisiert durch Ihre Registrierkasse durchgeführt werden. Zumindest quartalsweise ist das vollständige Datenerfassungsprotokoll extern zu speichern und aufzubewahren.

Check der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen nahen Angehörigen

Gerade in Familienunternehmen ergibt sich die Notwendigkeit einer vielfältigen Zusammenarbeit. Doch was in der Tagesarbeit erforderlich und vernünftig erscheint, um rasch Kundenwünschen nachzukommen, kann im kaum mehr durchdringbaren Dickicht des Steuer- und Sozialversicherungsrechts zu fatalen Steuer- und Sozialabgabennachzahlungen und allenfalls auch zur Gefährdung von Pensions- oder Sozialleistungen bei mitarbeitenden Familienangehörigen führen. Die diesbezüglichen Abgabenprüfungen werden schärfer denn je. Es macht absolut Sinn, hier noch vor dem Jahresende 2018 Ordnung zu schaffen und die richtigen Weichen zu stellen.

Rechtsformwahl auf den Prüfstand stellen

In nahezu jedem Unternehmen ändern sich im Laufe der Zeit die Rahmenbedingungen. Was gestern noch die optimale Rechtsform für Ihr Unternehmen war, muss es heute mit veränderten Rahmenbedingungen nicht mehr sein. Daher ist es wichtig, eine einmal getroffene Rechtsformentscheidung aus steuerlichen, sozialversicherungs-, haftungs-, gesellschaftsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Gründen regelmäßig kritisch zu hinterfragen und gegebenenfalls zu optimieren.

Einen kompakten 18-seitigen Überblick „Handlungsbedarf noch bis zum 31.12.2018! Was kommt im Jahr 2019?“ finden Sie als Service unter www.lbg.at zum Download.